

GEMEINDE PLASSELB



**REGLEMENT ZUR
ABFALLBEWIRTSCHAFTUNG**

2016

GEMEINDE PLASSELB

Reglement zur Abfallbewirtschaftung

Die Gemeindeversammlung vom 5. Oktober 2012

Gestützt auf das kantonale Abfallbewirtschaftungsgesetz vom 13. November 1996 (ABG) (SGF 810.2);

Gestützt auf das kantonale Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG) (SGF 140.1);

Gestützt auf das Abfallbewirtschaftungsreglement vom 20. Januar 1998 (ABR) (SGF 810.21);

Gestützt auf die Luftreinhalte – Verordnung vom 16. Dezember 1985 (LRV) SR 814.318.142.1);

Erlässt:

ERSTES KAPITEL

Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand **Artikel 1.** Das vorliegende Reglement soll die Bewirtschaftung derjenigen Abfälle auf dem Gemeindegebiet sicherstellen, für deren Entsorgung die Gemeinde zuständig ist.

Aufgaben der Gemeinde **Artikel 2.** ¹Die Gemeinde entsorgt die Siedlungsabfälle, die Abfälle aus der Strassenreinigung, die Abfälle aus den öffentlichen Abwasserreinigungsanlagen und diejenigen Abfälle, deren Verursacher unbekannt oder zahlungsunfähig ist.

²Sie fördert jede Massnahme zur Abfallverminderung und informiert die Bevölkerung über die Abfallbewirtschaftung.

³Sie nimmt gemäss dem gesetzlichen Auftrag andere Aufgaben der Abfallentsorgung wahr.

Aufsicht **Artikel 3.** Die Abfallbewirtschaftung auf dem Gemeindegebiet untersteht der Aufsicht des Gemeinderates.

Information **Artikel 4.** Der Gemeinderat informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, insbesondere über Möglichkeiten zur Abfallverminderung und –verwertung, die Abfallabfuhr, die Separatesammlungen, die verschiedenen Abfallkategorien und deren Eigenschaften.

Ablagerungsverbot **Artikel 5.** ¹Unter Vorbehalt interkommunaler Gemeindeübereinkünfte (Art. 107ff GG) dürfen nur Abfälle welche auf dem Gemeindegebiet anfallen, in den durch den Gemeinderat entsprechend bezeichneten Anlagen abgegeben werden.

²Es ist verboten, Abfälle ausserhalb der bewilligten Entsorgungsanlagen abzulagern oder wegzuworfen. Die Kompostierung entsprechender Abfälle in Einzelanlagen ist von diesem Verbot ausgenommen.

KAPITEL II

Abfallentsorgung

A) Siedlungsabfälle

Definitionen **Artikel 6.** ¹Siedlungsabfälle sind die aus Haushalten stammenden Abfälle sowie andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung. Aus Sauberkeits- und Hygienegründen sind sie regelmässig abzuführen.

²Aufgrund ihrer Grösse, ihres Gewichts oder ihres Volumens können Siedlungsabfälle Sperrgut darstellen, welches separat eingesammelt und entsorgt werden muss.

Verwertung **Artikel 7.** Verwertbare Siedlungsabfälle wie Altpapier, Altglas, Metalle, Textilien sowie allfällige andere Abfälle werden gemäss den Vorschriften des Gemeinderates zu den Sammelstellen gebracht.

Abfallsammelstellen **Artikel 8.** ¹Der Gemeinderat sorgt für den Betrieb der Abfallsammelstelle.

²Er regelt den Zugang zur Abfallsammelstelle und organisiert die Aufsicht.

Kompostierung **Artikel 9.** ¹Kompostierbare Abfälle sind, soweit möglich, durch den Verursacher in Individuellen- oder Quartierkompostieranlagen zu kompostieren.

²Die Gemeinde fördert und unterstützt durch Begleitmassnahmen die Einzel- und Quartierkompostierung.

³Sie sorgt dafür, dass nicht verwertete, kompostierbare Abfälle in eine bewilligte Anlage geführt werden.

Organisation der Abfallabfuhr **Artikel 10.** ¹Der Gemeinderat organisiert die Sammlung und Abfuhr der Siedlungsabfälle und legt die diesbezüglichen Modalitäten fest; er kann gewisse Objekte von der Abfuhr ausschliessen.

²Die nicht verwerteten Haushaltsabfälle werden gemäss den Vorschriften des Gemeinderates in Kehrriechtsäcke oder dafür vorgesehene Container gegeben.

³Das Sperrgut ist auf Kosten des Verursachers in die Wertstoffanlage zu überbringen.

⁴Die Zwischenlagerung von losen Siedlungsabfällen auf öffentlichem Grund ist verboten.

Verbrennen natürlicher Abfälle **Artikel 11.** ¹Das Verbrennen im Freien von natürlichen Abfällen aus Feld und Garten ist verboten. Ausgenommen davon sind Feld- und Gartenabfälle, die so trocken sind, dass bei der Verbrennung praktisch kein Rauch entsteht (Art. 26b, Abs. 1 LRV).

²Der Gemeinderat kann das Verbrennen von natürlichen Abfällen in bestimmten Gebieten einschränken oder verbieten, wenn übermässige Immissionen zu erwarten sind (Art. 26b Abs. 3 LRV). Dazu veröffentlicht er eine Bekanntmachung, welche die entsprechenden Zonen klar festhält.

³Weitergehende Vorschriften der Gesetzgebung über die Feuerpolizei und über den Schutz gegen Naturgefahren bleiben vorbehalten. Zum Verbrennen im Freien von natürlichen Waldabfällen ist der Art. 33a des Reglements vom 11. Dezember 2011 über den Wald und den Schutz vor Naturereignissen (WSR) anwendbar.

B) Besondere Abfälle

Allgemeines **Artikel 12.** Der Gemeinderat kann die Abfuhr bestimmter besonderer Abfälle vorschlagen und die entsprechenden Bestimmungen erlassen.

KAPITEL III

Finanzierung

A) Allgemeine Bestimmungen

Allgemeine Grundsätze **Artikel 13.** ¹Die Gemeinde sorgt für die Finanzierung der öffentlichen Entsorgungen derjenigen Abfälle, für deren Entsorgung sie zuständig ist. Dazu stehen ihr folgende Instrumente zur Verfügung:

- Entsorgungsgebühren (Grundgebühren und proportionale Gebühren);
- die aus dem Verkauf rezyklierter verwertbarer Materialien resultierenden Einnahmen;
- Steuereinnahmen;
- Bearbeitungsgebühren.

²Die Anschaffungskosten von Kehrtrübsäcken, Containern sowie andere Kosten, welche im Zusammenhang mit der Bereitstellung der Abfälle zur Abfuhr entstehen, gehen zu Lasten der Benutzer.

Bearbeitungsgebühren **Artikel 14.** Für Kontrollen, welche infolge einer Beanstandung durchgeführt werden, sowie für besondere Leistungen, welche die Gemeindeverwaltung nicht aufgrund des vorliegenden Reglements auszuführen hat, wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben.

Der entsprechende Stundensatz beträgt **Fr. 50.00**

Grundsätze zur Berechnung der Gebühren **Artikel 15.** ¹Die Gebühren sind so festzulegen, dass damit mindestens 70% der Informationskosten und der Betriebs- und Finanzierungskosten des Abfuhrwesens und der Abfallentsorgungsanlagen gedeckt werden können.

²Mindestens 50% der Gebühreneinnahmen müssen aus proportionalen Gebühren stammen.

³Der Betrag der Gebühren berücksichtigt die Kosten, welche aus der Abfallbewirtschaftung entstehen; er muss zur Verminderung der insgesamt anfallenden Abfallmenge beitragen, die Wiederverwertung fördern und die umweltfreundliche Behandlung sichern.

⁴Um gewissen sozialen Verhältnissen Rechnung zu tragen, kann die Gemeinde besondere Bestimmungen erlassen.

⁵Die in diesem Reglement vorgesehenen Gebühren schliessen die Mehrwertsteuer (MwSt) nicht ein. Ist die Gemeinde mehrwertsteuerpflichtig, so werden die im vorliegenden Reglement figurierenden Beträge entsprechend erhöht.

Ausführungs-
reglement

Artikel 16. Der Gemeinderat legt innerhalb der durch die Gemeindeversammlung vorgegebenen Grenzen im Ausführungsreglement folgende Beträge fest:

- die Benützungsgebühren
- die (allfälligen) Gebühren zur Entsorgung besonderer Abfälle
- die mit Sonderleistungen verbundenen Gebühren.

Erhebung der
Grundgebühr

Artikel 17. Die Grundgebühr wird einmal jährlich beim Verursacher erhoben.

Abfälle, welche
keiner proportionalen
Gebühr unterliegen

Artikel 18. Verwertbare Abfälle, welche zu den Abfallsammelstellen der Gemeinde gebracht oder durch separate Abfahren eingesammelt werden (verwertbare Abfälle wie Altglas, Altpapier, Karton, Petflaschen, kompostierbares Material), unterliegen keiner proportionalen Gebühr.

Von der Abfuhr nicht
betroffene Abfälle

Artikel 19. Es dürfen nur Kehrriechsäcke und andere Behälter zur Kehrriechabfuhr bereitgestellt werden, welche mit einem Zahlungsnachweis (Marke) der Gebühr versehen sind.

Direkte Abfuhr

Artikel 20. Im Falle einer direkten Abfuhr grosser Mengen von Siedlungsabfällen durch die Industrie und das Gewerbe zu den Abfallentsorgungsanlagen werden die anfallenden Transport- und Entsorgungskosten direkt durch den Zusteller getragen. Die Bedingungen (Modalitäten, Finanzierung, Statistik) sind durch schriftliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde und Abgeber zu regeln.

B) Arten von Gebühren

a) Siedlungsabfälle

Entsorgungsgebühr

Artikel 21. Die Abfallentsorgungsgebühr setzt sich aus einer Grundgebühr und einer proportionalen Gebühr zusammen (Sackgebühr, Abfallmarken oder Plomben).

Grundgebühr **Artikel 22.** ¹Die Grundgebühr deckt die Sammel- und Transportkosten sowie die durch die Separatsammlungen entstehenden Kosten (Errichtung der Infrastruktur, Betrieb, Erneuerung der Anlagen usw.), sofern diese nicht durch die Sackgebühr oder den Ertrag aus dem Verkehr von Abfallmarken oder Plomben gedeckt sind.

Die jährliche Grundgebühr beträgt **maximal** Fr. 250.00 pro Benutzer.

Sackgebühr **Artikel 23.** ¹Die Sackgebühr ist von dessen Aufnahmekapazität abhängig. Die Kehrichtsäcke, welche dem durch die Gemeinde oder dem durch das beauftragte Entsorgungsunternehmen vorgegebenen Modell nicht entsprechen, müssen mit einer Abfallmarke versehen sein.

² Die **maximal** zulässigen Sackgebühren betragen:

- 35 Liter	Fr. 5.00
- 60 Liter	Fr. 10.00
- 110 Liter	Fr. 17.00

Abfallmarke **Artikel 24.** ¹Die nicht reglementskonformen Kehrichtsäcke und – behälter müssen mit einer Abfallmarke versehen sein, welche deren Aufnahmekapazität oder Volumen entspricht.

²Die Kosten der Abfallmarken entsprechen denjenigen für die Sackgebühr gemäss Art. 23.

Plombierte Container **Artikel 25.** ¹Die Container sind im Hinblick auf die Kehrichtabfuhr zu plombieren.

²Die für die Plomben **maximal** zulässigen Beträge sind:

Fr. 80.00 für Container mit 800 l Inhalt

Gebühren für Sperrgut **Artikel 26.** Die durch die Sperrgutabfuhr entstehenden Kosten werden durch die Verursacher gedeckt werden.

b) Besondere Abfälle

Gebühren auf besonderen Abfällen **Artikel 27.** ¹Die durch die Sammlung besonderer Abfälle entstehenden Kosten werden beim Inhaber erhoben.

²Der Gemeinderat legt die Liste der zur Entsorgung entgegengenommenen besonderen Abfälle im Ausführungsreglement fest. Bei der Abgabe dieser Abfälle darf durch die Gemeinde nur der Betrag, welcher von der Entsorgungsfirma verrechnet wird, erhoben werden.

³Besondere Abfälle aller Art sind unter anderem Kühlschränke, Kühltruhen, Boiler, Kochherde (elektronisch oder mit Steinen), Geschirrspüler, Waschmaschinen, Fernseher und EDV-Geräte, Batterien von Autos und Lastwagen, Fahrräder und Motorräder mit Reifen, Reifen ohne Felgen von Traktoren, Lastwagen und Baumaschinen, Reifen mit oder ohne Felgen bei Autos und Motorrädern. Die Auflistung ist nicht abschliessend und kann vom Gemeinderat jederzeit erweitert werden.

KAPITEL IV

Verzugszinsen, Strafen und Rechtsmittel

Verzugszinsen **Artikel 28.** Auf jede Gebühr und jeden Zahlungsbetrag (oder jede Bearbeitungsgebühr), welche nicht bis zum Fälligkeitsdatum bezahlt worden sind, wird ein Verzugszins zum Verzugszins der Steuern auf dem Einkommen und Vermögen erhoben.

Strafen **Artikel 29.** ¹Jede Zuwiderhandlung gegen die Art. 5 bis 12 und gegen Art. 19 des vorliegenden Reglements wird je nach Schwere des Falls mit einer Busse in der Höhe von Fr. 20.00 bis Fr. 1'000.00 bestraft. Das in Artikel 86 GG vorgesehene Strafverfahren ist anwendbar (Strafbefehl).

²Die in dieser Hinsicht anwendbaren Strafbestimmungen des Bundes und des Kantonalen Rechts bleiben vorbehalten.

Rechtsmittel **Artikel 30.** ¹Die Entscheide, welche in Anwendung des vorliegenden Reglements durch den Gemeinderat, eine kommunale Dienststelle oder einen durch den Gemeinderat für gewisse Gemeindeaufgaben Delegierten in Anwendung des vorliegenden Reglements getroffen werden, können unter Respektierung einer dreissigtägigen Frist beim Gemeinderat angefochten werden. Die Einsprache ist schriftlich einzureichen und muss die Begründung sowie die entsprechenden Rechtsbegehren enthalten.

²Wird die Einsprache durch den Gemeinderat teilweise oder ganz abgewiesen, kann gegen diesen Entscheid beim Oberamtmann innert dreissig Tagen nach Zustellung Beschwerde eingereicht werden.

KAPITEL V

Schlussbestimmungen

- Aufhebung **Artikel 31.** Das Reglement vom 28. März 2003 über die Abfallsorgung und alle vorhergehenden und gegenteiligen Bestimmungen sind aufgehoben.
- Vollzug **Artikel 32.** Der Gemeinderat vollzieht das vorliegende Reglement.
- Inkrafttreten **Artikel 33.** Das vorliegende Reglement tritt mit seiner Genehmigung durch die Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion in Kraft.

Durch die Gemeindeversammlung angenommen am 05. Oktober 2012

Im Namen der Gemeindeversammlung

Gde' Schreiber

Anton Raemy



Gde' Ammann

Hervé Brügger

Durch die Raumplanungs-, Umwelt und Baudirektion genehmigt am 12. Nov. 2012

Maurice Ropraz

Staatsrat, Direktor

GEMEINDE PLASSELB

Ausführungsreglement vom 05. Oktober 2012
zum

Reglement zur Abfallbewirtschaftung

Anhang 01

Der Gemeinderat von Plasselb beschliesst

gestützt auf das Reglement über die Abfallbewirtschaftung vom 05. Oktober 2012, Artikel 16, die nachfolgenden Gebühren gestützt auf die Artikel 22 bis 25 und Bussen gestützt auf Artikel 29 des Reglements über die Abfallbewirtschaftung vom 05. Oktober 2012;

Artikel I

Gebühren

Grundgebühren (exklusive der Mehrwertsteuern)

Einzelhaushalt (eine Person)	Fr.	60.00
Mehrpersonenhaushalt bis 4 Personen	Fr.	80.00
Grosshaushalt ab 5 Personen	Fr.	90.00
Ferienwohnungen generell	Fr.	80.00
Wohnwagen	Fr.	60.00
Poststelle oder Postagentur	Fr.	60.00
Banken	Fr.	80.00
Gemeindebetriebe	Fr.	80.00
Pfarreibetriebe	Fr.	80.00
Dienstleistungsbetriebe (einzig Bürotätigkeiten)	Fr.	80.00
Dienstleistungsbetriebe (allgemeine Tätigkeiten)	Fr.	150.00
Sägereien	Fr.	80.00
Garagen-, Carrosseriebetriebe	Fr.	150.00
Steinbrüche	Fr.	80.00
Hotels, Restaurants	Fr.	180.00
Tea – Room, Buvetten	Fr.	80.00
Lebensmittelbetriebe	Fr.	150.00
Landwirtschaftsbetriebe	Fr.	100.00

Die vorliegenden Gebühren werden jeweils im Verlaufe des Herbstes fakturiert und erhoben. Werden von einem Abgabepflichtigen mehrere Gebührenbestände erfüllt, ist die Bezahlung jeder einzelnen Gebühr geschuldet.

Sackgebühren (exklusive der Mehrwertsteuern)

35 Liter Sack je Stück	Fr.	2.50
60 Liter Sack je Stück	Fr.	4.30
110 Liter Sack je Stück	Fr.	8.10
800 Liter Kontainer je Stück	Fr.	40.00

Sonderabfälle (exklusive der Mehrwertsteuern)

Transport- und Entsorgungskosten

Alteisen je kg	Fr.	0.20
Inertstoffe je kg	Fr.	0.50
Sperrgut je kg (bis 2,00 m Länge)	Fr.	0.40
Sperrgut je kg (über 2,00 m Länge)	Fr.	0.60
Holz behandelt je kg	Fr.	0.30
Holz unbehandelt je kg	Fr.	0.20
Farben und Lacke je kg	Fr.	3.00
SAGEX zerkleinert je Abgabe	Fr.	2.00
Autobatterien je Stück	Fr.	10.00
Motorradbatterien je Stück	Fr.	5.00
Lastwagenbatterien je Stück	Fr.	25.00
Autoreifen ohne Felgen je kg	Fr.	0.70
Lastwagenreifen ohne Felgen je kg	Fr.	0.80
Baumaschinenreifen ohne Felgen je kg	Fr.	1.00
Motorradreifen ohne Felgen je kg	Fr.	0.70
Fahrradreifen ohne Felgen je Stück	Fr.	1.00
Autoreifen mit Felgen je kg	Fr.	1.20
Lastwagenreifen mit Felgen je kg	Fr.	1.50
Baumaschinenreifen mit Felgen je kg	Fr.	2.00
Motorradreifen mit Felgen je kg	Fr.	0.90
Fahrradreifen mit Felgen je kg	Fr.	0.30

Transportkosten

Kühlschränke und Kühltruhen je kg	Fr.	0.50
Kochherde je kg	Fr.	0.50
Geschirrspülmaschinen je kg	Fr.	0.50
Fernsehgeräte je kg	Fr.	0.50
EDV – Geräte, Computer usw. je kg	Fr.	0.50
Boiler (über 30 Liter Inhalt) Transportkosten je Stück	Fr.	90.00

Das Aufsichtspersonal ist ausdrücklich befugt, die vorliegenden Gebühren einzukassieren und gibt auf Verlangen eine Quittung ab. Den Weisungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.

Artikel 2

Bussen	
Missachtung der Gebührenvorschriften	Fr. 20.00
Wiederholte Missachtung der Gebührenvorschriften Im gleichen Jahr	Fr. 100.00
Unerlaubtes Verbrennen von Abfällen im Freien Art. 11 des Reglements	Fr. 350.00
Ablagerung von artenfremden Abfällen, Sondermüll oder Tierkadaver im Freien	Fr. 500.00

Die vorliegenden Gebühren treten mit Wirkung ab 01. Januar 2013 in Kraft und basieren auf dem Reglement zur Abfallbewirtschaftung vom 5. Oktober 2012, welches durch die Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion am 12. November 2012 in Kraft gesetzt wurde.

Plasselb, 17. Dezember 2012

DER GEMEINDERAT